

Wie wird man Bürger von Rickenbach

Merkblatt für ausländischen Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde Rickenbach erlangen möchten

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir die männliche Schreibform gewählt, schliessen jedoch alle weiblichen Personen mit ein.)

Der Bürgerrechtskommission ist die Integration der ausländischen Bevölkerung sehr wichtig. Bevor das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts (mit den diversen notwendigen Unterlagen) eingereicht und das aufwändige Verfahren durchgeführt wird, sollte der Gesuchsteller aufgrund dieses Merkblattes überlegen, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung tatsächlich erfüllt sind.

Voraussetzungen

1. Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

- Wohnsitz während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz. Die Wohnsitzdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr wird doppelt gerechnet.
- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während insgesamt 3 Jahren in Rickenbach.
- Vor der Gesuchseinreichung muss der Wohnsitz während einem Jahr ununterbrochen in Rickenbach gewesen sein.
- Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine Ehegatte die vorerwähnten Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz (jedoch 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung), sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- Der Gesuchsteller geniesst in Rickenbach einen guten Ruf.
- Der Gesuchsteller ist in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert.
- Der Gesuchsteller ist mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut und akzeptiert diese.
- Der Gesuchsteller beachtet die Rechtsordnung.
- Der Gesuchsteller gefährdet weder die innere noch äussere Sicherheit der Schweiz.

2. Beachtung der Rechtsordnung / einen guten Ruf geniessen

Der Gesuchsteller muss einen guten Ruf geniessen. In diesem Zusammenhang muss ein Betreibungsregister- und ein Strafregisterauszug vorgelegt werden. Zudem sind mehrere Referenzpersonen (z.B. Arbeitgeber, Lehrer, Nachbarn, Vermieter), welche über den Gesuchsteller Auskunft geben können, anzugeben. Der Gesuchsteller hat die Referenzpersonen vorgängig darüber zu orientieren und anzufragen. Er hat die Rechtsordnung zu beachten (z.B. fristgerechte Bezahlung der Steuern, Beachtung der Verkehrsregeln etc.) und darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Die Gemeindekanzlei holt zudem von der Kantonspolizei und vom Amt für Migration einen Einbürgerungsbericht ein.

3. Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuchen

Der Gesuchsteller muss in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert sein. Dies setzt eine gute Verständigung in der deutschen Sprache voraus. Er muss mit den Lebensgewohnheiten, im Speziellen soll er die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau akzeptieren, den Sitten und Bräuchen sowie den demokratischen Einrichtungen in unserem Land vertraut sein und diese akzeptieren. Es wird erwartet, dass sich der Gesuchsteller am kulturellen und öffentlichen Leben in der Gemeinde beteiligt und die hier geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente beachtet.

4. Staatskundekenntnisse

Für die Ausübung der politischen Rechte sind Grundkenntnisse über den geographischen und politischen Aufbau der Schweiz erforderlich. Dazu gehört vor allem das Basiswissen über das Funktionieren der Demokratie.

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

1. Gesuchsformular

Das Formular „Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts“ kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit folgenden Unterlagen an die Gemeindekanzlei einzureichen:

- Original-Geburtsscheine aller in der Einbürgerung miteinbezogenen Personen
- Original-Eheschein (bei verheirateten Personen)
- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- Scheidungsurteil (bei geschiedenen Personen)
- Trennungsurteil (bei getrennten Personen)
- Original-Todesschein (sofern Ehegatte verstorben ist)
- Original-Geburtsschein des Ehegatten, sofern sich nur ein Ehepartner einbürgern lässt
- Wohnsitzbestätigungen derjenigen Gemeinden, in denen der Bewerber Wohnsitz hatte
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Kopie des Passes sowie des Ausländerausweises
- Lebenslauf

Alle Dokumente, die nicht in Deutsch abgefasst sind, müssen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden. Geburts-, Ehe-, Todesscheine und Wohnsitzzeugnisse dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Der Betreibungsregister- und der Strafregisterauszug müssen aktuellen Datums sein.

2. Gebühren und Auslagen

Für die beim Einbürgerungsverfahren entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches erhebt die Gemeinde Rickenbach eine nach Aufwand berechnete Gebühr. Zusätzlich haben die gesuchstellenden Personen die Auslagen für die notwendigen Ausweispapiere zu bezahlen.

Mit der Einreichung des Einbürgerungsgesuches ist der Gemeinde Rickenbach ein Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- pro Gesuch zu entrichten. Die Kosten für die Behandlung eines Einbürgerungsgesuches für eine Einzelperson belaufen sich auf ca. Fr. 2'000.--, für eine Familie auf ca. Fr. 2'500.--. Je nach Aufwand können die Kosten jedoch variieren. Der geleistete Kostenvorschuss wird bei den Gebühren für das Einbürgerungsverfahren angerechnet.

Bei einem Rückzug des Gesuches oder bei einer Abweisung wird der verursachte Aufwand für die Behandlung des Einbürgerungsgesuches vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern sowie das Bundesamt für Ausländerfragen stellen für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches zusätzlich zu den Gebühren der Einwohnergemeinde ihre Aufwendungen in Rechnung.

3. Einbürgerungsverfahren

- Sobald der Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- einbezahlt ist, prüft die Gemeindeganzlei das eingereichte Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration und der Kantonspolizei ein.
- Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein.
- Eine Delegation der Bürgerrechtskommission lädt den Gesuchsteller zu einem Vorgespräch ein.
- Der Gesuchsteller wird während 30 Tagen im Anzeiger Michelsamt (Rubrik „Rickenbach aktuell“), auf der Rickenbacher Homepage sowie im Anschlagkasten öffentlich bekannt gegeben. Die Bevölkerung erhält somit Kenntnis über das Einbürgerungsgesuch und kann der Bürgerrechtskommission Meldungen zu der gesuchstellenden Person einreichen.
- Der Gesuchsteller wird von der Bürgerrechtskommission zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen, bei dem festgestellt wird, ob die notwendigen Kriterien für die Erteilung des Bürgerrechtes erfüllt sind.
- Falls notwendig, werden vor dem Beschluss über das Gesuch noch ergänzende Informationen eingeholt.

4. Einbürgerungsgespräch – Erwartungen an den Gesuchsteller

- Der Kandidat stellt sich vor
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Informationen über die Freizeitgestaltung
- Der Kandidat hat:
 - Kenntnisse über das Leben in der Einbürgerungsgemeinde: Personen / Quartiere, Schule, Vereine, Kultur, Kontakte mit Schweizern etc.
 - Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen: Themen der Schweizer Tagespolitik, Kantons- und Gemeindepolitik, Staatsform der Schweiz, Unterschiede zum Herkunftsstaat etc.
 - Kenntnisse über die Rechte und Pflichten als Schweizer Bürger.
- Weitere Fragen, welche für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können.

Der Gesuchsteller hat sich für das Einbürgerungsgespräch entsprechend vorzubereiten. Bei der Gemeindeganzlei kann dazu Informationsmaterial bezogen werden. Weitere Informationen über die Gemeinde Rickenbach sind auch über www.rickenbach.ch erhältlich.

5. **Beschluss über die Einbürgerung**

Die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Rickenbach entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes. Den Gesuchstellern wird ein beschwerdefähiger Entscheid über das Ergebnis ausgestellt.

Wenn die Bürgerrechtskommission das Einbürgerungsgesuch gutheisst, werden die Akten an das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern, Abt. Zivilstands- und Bürgerrechtswesen, zur Einholung des kantonalen und des eidgenössischen Bürgerrechts weitergeleitet. Bis somit das Schweizer Bürgerrecht erteilt ist, kann es nach dem Entscheid der Bürgerrechtskommission bis zu ca. 6 Monaten dauern.

BÜRGERRECHTSKOMMISSION RICKENBACH